

VEREINBARUNG
ÜBER DIE ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG
UND
DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN
IM ZUSAMMENHANG MIT DER ABWICKLUNG VON
ZWISCHEN KUNDEN UND DRITTEN GESCHLOSSENEN
KAUFVEREINBARUNGEN ÜBER GESPEICHERTE GASMENGEN

(nachfolgend „Vertrag“ genannt)

zwischen

Speicherkunde [Firma, Anschrift]

nachstehend „**SPEICHERKUNDE**“ genannt,

und

[...] [Firma, Anschrift]

nachstehend „**DRITTER**“ genannt,

und

VNG Gasspeicher GmbH, Maximilianallee 2, 04129 Leipzig, Deutschland

nachstehend „**VGS**“ genannt,

nachstehend einzeln auch „**Partei**“ und zusammen „**Parteien**“ genannt.

PRÄAMBEL

Zwischen dem SPEICHERKUNDEN und VGS besteht der mit Datum vom [tt.mm.jjjj] geschlossene Speichervertrag Nr. [...] über Speicherkapazitäten des Speichers VGS Storage Hub („Speichervertrag“).

Der SPEICHERKUNDE und der DRITTE beabsichtigen den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen, die den An- und Verkauf eingespeicherter Gasmengen zwischen dem SPEICHERKUNDEN und dem DRITTEN zum Gegenstand haben („Kaufvereinbarung“). Zur Vereinfachung des Abschlusses und der Abwicklung solcher Kaufvereinbarungen haben der SPEICHERKUNDE und der DRITTE mit Datum vom [tt.mm.jjjj] einen Rahmenvertrag geschlossen, der (u.a.) den Abschluss und die Abwicklung von Kaufvereinbarungen in Bezug auf Gasmengen regelt, die unter dem Speichervertrag gespeichert werden. In diesem Zusammenhang hat der SPEICHERKUNDE dem DRITTEN die in nachfolgendem § 1 näher bestimmten Rechte und Ansprüche aus dem Speichervertrag abgetreten („abgetretene Vertragsrechte“).

Durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages erklärt VGS ihre Zustimmung zur Abtretung der abgetretenen Vertragsrechte an den DRITTEN. Zudem vereinbaren die Parteien die Erbringung bestimmter Dienstleistungen seitens VGS im Zusammenhang mit der Abwicklung (physische Erfüllung) der auf Grundlage des Rahmenvertrages geschlossenen Kaufvereinbarungen.

ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG, EINRICHTUNG VON ARBEITSGASUNTERKONTEN, ABWICKLUNG VON GASÜBERGABEN

§ 1

Zustimmung zur Abtretung, Nominierungsrecht

- (1) Der SPEICHERKUNDE hat seine Rechte und Ansprüche (nicht jedoch die Verbindlichkeiten) in Bezug auf den Speichervertrag in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2017 (nachfolgend „Speicher-AGB“ genannt) insoweit an den DRITTEN abgetreten, als das
 - (i.) dem DRITTEN der Anspruch auf Herausgabe der unter einem gesondert eingerichteten Arbeitsgasunterkonto zum jeweiligen Zeitpunkt gespeicherten

Gasmengen gemäß Nummer 5.5 und 8.2 der Speicher-AGB sowie gemäß § 473 Handelsgesetzbuch abgetreten wird,

- (ii.) dem DRITTEN die Speicherkapazität Arbeitsgasvolumen des Speichervertrages ausschließlich in dem Umfang zur Nutzung überlassen wird, in dem Gasmengen nach deren Übernahme aus einem dem SPEICHERKUNDEN zugeordneten Arbeitsgasunterkonto des Speichervertrages in dem Arbeitsgasunterkonto des DRITTEN gespeichert sind;
- (iii.) dem DRITTEN die Speicherkapazität Ausspeicherleistung des Speichervertrages zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt wird, soweit dies für eine etwaige Ausspeicherung der unter dem Arbeitsgasunterkonto des DRITTEN jeweils gespeicherten Gasmengen erforderlich ist.

Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt VGS ihre Zustimmung zu der Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Speichervertrag in dem in vorstehendem Satz 1 beschriebenen Umfang.

- (2) Der DRITTE ist in dem von der Abtretung des SPEICHERKUNDEN umfassten Umfang berechtigt, von dem in Nummer 16 der Speicher-AGB beschriebenen Nutzungsrecht in Bezug auf die Speicherkapazität des SPEICHERKUNDEN Gebrauch zu machen. Der SPEICHERKUNDE bleibt gegenüber VGS zur Einhaltung aller aus dem Speichervertrag erwachsenden Pflichten und insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts verpflichtet.

Abweichend von Nummer 16, Satz 2 der Speicher-AGB ist in Bezug auf das dem DRITTEN zugeordnete Arbeitsgasunterkonto ausschließlich der DRITTE im Verhältnis zu VGS zur Nominierung von Gasmengen zur Ausspeicherung bzw. zur Gasübergabe gemäß nachfolgendem § 3 berechtigt.

- (3) Der SPEICHERKUNDE haftet weiterhin uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten aus dem Speichervertrag einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf die vom SPEICHERKUNDEN oder vom DRITTEN vorgenommenen Nominierungen und/oder Renominierungen und der Pflicht zur Zahlung der Überschreitungsentgelte.

§ 2

Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- (1) Zur technischen Umsetzung der in § 1 beschriebenen Abtretung bzw. Nutzungsüberlassung richtet VGS mit Wirkung zum [tt.mm.jjjj], 06:00 Uhr („Implementierungszeitpunkt“) für das Arbeitsgaskonto des Speichervertrages zwei Arbeitsgasunterkonten ein, und zwar
 - ein ausschließlich dem SPEICHERKUNDEN zugeordnetes, in den Abwicklungs-

systemen der VGS mit der Kennung „R“ versehenes Arbeitsgasunterkonto („Subkonto-Kunde“) und

- ein ausschließlich dem DRITTEN zugeordnetes, in den Abwicklungssystemen der VGS mit der Kennung „NR“ versehenes Arbeitsgasunterkonto („Subkonto-Dritter“).

Diese Arbeitsgasunterkonten sind der Höhe nach durch die unter dem Speichervertrag insgesamt kontrahierte Speicherkapazität Arbeitsgasvolumen begrenzt.

Sofern zum Implementierungszeitpunkt Gasmengen unter dem Speichervertrag gespeichert sind, werden diese Gasmengen dem Subkonto-Kunde gutgeschrieben.

- (2) Die Speicherkapazitäten Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung des Speichervertrages werden den Arbeitsgasunterkonten gemäß Abs. (1) wie folgt zugeordnet:

- die Speicherkapazität Ausspeicherleistung des Speichervertrages wird dem Subkonto-Kunde und dem Subkonto-Dritter zur gemeinsamen Nutzung zugeordnet; für den Fall, dass SPEICHERKUNDE und DRITTER zeitgleich ausspeichern, werden die entsprechenden Ausspeichernominierungen erforderlichenfalls pro rata gekürzt;
- die Speicherkapazität Einspeicherleistung des Speichervertrages wird ausschließlich dem Subkonto-Kunde zugeordnet und steht somit ausschließlich dem SPEICHERKUNDEN zur Nutzung zur Verfügung;
- der DRITTE ist zu keiner Zeit berechtigt, übervertragliche Speicherkapazität Ein- bzw. Ausspeicherleistung in Anspruch zu nehmen.

- (3) Bezüglich der Übernahme bzw. Übergabe von Gasmengen werden die Arbeitsgasunterkonten gemäß Abs. (1) in den Abwicklungssystemen der VGS wie folgt konfiguriert:

- die Übergabe von Gasmengen an das Arbeitsgaskonto eines anderen Vertrages über Speicherkapazitäten des Speichers VGS Storage Hub nach Maßgabe der Regelungen des Speichervertrages ist sowohl für das Subkonto-Kunde, als auch für das Subkonto-Dritter zulässig;
- die Übernahme von Gasmengen von dem Arbeitsgaskonto eines anderen Vertrages über Speicherkapazitäten des Speichers VGS Storage Hub nach Maßgabe der Regelungen des Speichervertrages ist ausschließlich für das Subkonto-Kunde zulässig;
- die Übergabe von Gasmengen zwischen Subkonto-Kunde und Subkonto-Dritter und umgekehrt ist zulässig, vgl. unten § 3.

- (4) Die abwicklungsseitige Zuordnung der Arbeitsgasunterkonten gemäß Abs. (1) erfolgt über Shippercodepaare – bestehend aus (i) dem (eindeutigen) Shippercode des Speichervertrages und (ii) dem/den transportseitigen Shippercode(s) des SPEICHERKUNDEN bzw. des DRITTEN – die VGS innerhalb ihrer Abwicklungssysteme dem jeweiligen Arbeitsgasunterkonto zuweist.

Sofern dem Arbeitsgaskonto des Speichervertrags zum Implementierungszeitpunkt bereits Shippercodepaare des SPEICHERKUNDEN zugeordnet sind, werden diese Shippercodepaare im Zuge der Einrichtung der Unterarbeitsgaskonten dem Subkonto-Kunde zugewiesen.

- (5) Die Nachrichten zum Arbeitsgaskontostand (AGV-DAYREP), die VGS gemäß Operating Manual des Speichervertrages im Falle von Veränderungen des Arbeitsgaskontostandes des Speichervertrages an den SPEICHERKUNDEN übermittelt, enthalten nach der Implementierung der Arbeitsgasunterkonten sowohl die Änderungen des Arbeitsgaskontostandes des übergeordneten Arbeitsgaskontos des Speichervertrages, als auch die Änderungen der Arbeitsgaskontostände der beiden Arbeitsgasunterkonten.

Auf Wunsch des DRITTEN übersendet VGS diesem ebenfalls im Falle von Veränderungen des Arbeitsgaskontostandes des Speichervertrages die Nachrichten zum Arbeitsgaskontostand (AGV-DAYREP).

- (6) Auf Wunsch des DRITTEN wird VGS die Einrichtung eines besonderen Kommunikationsmittels (AS2-Verbindung, Kundenportal der VGS) zur elektronischen Kommunikation mit VGS im Rahmen der Vertragsabwicklung veranlassen. Bis zur Einrichtung eines solchen Kommunikationsmittels ist der DRITTE berechtigt, Nominierungen auszuspeichernder Gasmengen im Wege eines Nominierungersatzverfahrens vorzunehmen, welches sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Kommunikation im Störfall gemäß Nummer 3.5 des für den Speichervertrag gültigen Operating Manual ergibt.

§ 3

Gasübergaben zwischen den Arbeitsgasunterkonten

- (1) Der SPEICHERKUNDE und der DRITTE können eingespeicherte Gasmengen zwischen dem Subkonto-Kunde und dem Subkonto-Dritter übergeben, indem beide Parteien das diesem Vertrag musterhaft beigefügte, auf der Homepage der VGS unter www.vng-gasspeicher.de abrufbare Formular „Gasübergabenominierung RePo“ vollständig ausfüllen, unterzeichnen und entweder per E-Mail (als pdf-Dokument) oder per Telefax an das Dispatching (24/7; E-Mail: operations@vng-gasspeicher.de; Telefax +49 (0)341 443 6777) des Fachbereichs Operative Abwicklung der VGS übersenden („Gasübergabenominierung“). Eine solche Gasübergabenominierung ist auf die

Übergabe bzw. Übernahme einer Gasmenge in der letzten Stunde eines Gastages¹ zu richten („Übergabezeitpunkt“) und muss bis spätestens 14:00 Uhr des gleichen Gastages bei VGS eingegangen sein (Vorlaufzeit).

- (2) VGS prüft, verbucht und bestätigt eine Gasübergabenominierung gemäß Abs. (1), wenn
- die Vorlaufzeit eingehalten ist,
 - die notwendigen Angaben vollständig und richtig sind,
 - der Arbeitsgaskontostand des zu belastenden Arbeitsgasunterkontos zum Übergabezeitpunkt größer oder gleich der umzubuchenden Gasmenge ist.

Anderenfalls erfolgt eine Kürzung der Gasübergabenominierung(en) auf Null (0).

- (3) Die Prüfung der unter Abs. (2), Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt zum Übergabezeitpunkt. Das Prüfungsergebnis übermittelt VGS dem SPEICHERKUNDEN und dem DRITTEN durch den Versand einer Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht per E-Mail oder Telefax an die in der jeweiligen Gasübergabenominierung jeweils angegebenen E-Mail-Adresse bzw. Telefaxnummer. Diese Nachricht, der die jeweilige Partei auch die aus der Gasübergabe resultierende Änderung des Arbeitsgaskontostandes ihres Arbeitsgaskontos entnehmen kann, versendet VGS bis spätestens 07:00 Uhr des auf den Übergabezeitpunkt folgenden Gastages.

§ 3a

Gasübergabe des DRITTEN an einen anderen Vertrag

Der DRITTE kann unter dem Subkonto-Dritter gespeicherte Gasmengen an einen anderen Vertrag über Kapazitäten des Speichers VGS Storage Hub übergeben; insoweit gelten die Regelungen des Speichervertrages entsprechend.

Eine Übernahme von Gasmengen von einem anderen Vertrag über Kapazitäten des Speichers VGS Storage Hub ist für das Subkonto-Dritter hingegen nicht zulässig.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag endet mit Beendigung des Speichervertrages, spätestens jedoch mit Wirkung zum [...].
- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

¹ „Gastag“ meint hier und im Folgenden den Zeitraum von einem Kalendertag, 06:00 Uhr, bis zum folgenden Kalendertag, 06:00 Uhr.

§ 5

Erklärungen SPEICHERKUNDE und VGS

Der SPEICHERKUNDE versichert, dass er in Bezug auf den Speichervertrag nicht in Zahlungsverzug ist. Der SPEICHERKUNDE versichert und VGS bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine Gründe vorliegen, die VGS zur außerordentlichen Kündigung des Speichervertrages berechtigen würden.

ENTGELTBESTIMMUNGEN

§ 6

Entgelt

- (1) Der SPEICHERKUNDE zahlt an VGS für die Umsetzung dieses Vertrages ein einmaliges Implementierungsentgelt in Höhe von 3.000,00 €.
- (2) Der SPEICHERKUNDE zahlt an VGS für die Bearbeitung einer Gasübergabe zwischen den Arbeitsgasunterkonten des Speichervertrages gemäß § 3 jeweils ein Übergabeentgelt in Höhe von 500,00 €.
- (3) Im Falle einer Gasübergabe des DRITTEN an einen anderen Vertrag gemäß § 3a zahlt das DRITTE an VGS ein Übergabeentgelt in Höhe von 500,00 €.
- (4) Für den Fall, dass der DRITTE zur elektronischen Kommunikation mit VGS im Rahmen der Vertragsabwicklung eine AS2-Verbindung nutzen möchte, zahlt der DRITTE an VGS für die Einrichtung und Unterhaltung dieses Kommunikationsmittels ein einmaliges Einrichtungsentgelt in Höhe von 1.300,00 € sowie ein monatliches Systemdienstleistungsentgelt in Höhe von 200,00 €.
- (5) Bei den unter vorstehenden Abs. (1) bis (4) aufgeführten Beträgen handelt es sich Nettobeträge, die sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen.

§ 7

Fälligkeit, Rechnungslegung und Zahlung

- (1) VGS stellt dem SPEICHERKUNDEN das gemäß § 6 Abs. (1) zu zahlende Implementierungsentgelt in dem Kalendermonat in Rechnung, der dem Abschluss dieses Vertrages nachfolgt.
- (2) Ein gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. (2) anfallendes Übergabeentgelt für eine Gasübergabe zwischen den Arbeitsgasunterkonten des Speichervertrages stellt VGS dem SPEICHERKUNDEN in dem Kalendermonat in Rechnung, der der betreffenden

Gasübergabe nachfolgt.

- (3) Ein gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. (3) anfallendes Übergabeentgelt für eine Gasübergabe des DRITTEN an einen anderen Vertrag stellt VGS dem DRITTEN in dem Kalendermonat in Rechnung, der der betreffenden Gasübergabe nachfolgt.
- (4) Ein gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. (4) anfallendes Einrichtungsentgelt stellt VGS dem DRITTEN in dem Kalendermonat in Rechnung, der der Einrichtung der AS2-Verbindung nachfolgt. Das gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. (4) darüber hinaus anfallende Systemdienstleistungsentgelt stellt VGS dem DRITTEN monatlich, üblicherweise zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat in Rechnung
- (5) Die jeweilige Rechnung hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.
- (6) Der jeweilige Rechnungsbetrag ist durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto der VGS spätestens binnen zehn (10) Werktagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.

Bei Zahlungsverzug ist VGS berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) geltend zu machen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 8

Haftung

- (1) Die vertragliche und gesetzliche Haftung der Parteien in Bezug auf Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag ist jeweils auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einer Partei. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haften die Parteien nur, sofern ihnen bei der Auswahl und/oder der Überwachung der Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Parteien auf den Ersatz des typischen, unmittelbaren und vorhersehbaren Schadens, im Falle grober Fahrlässigkeit auf die typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schäden begrenzt. Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.

- (3) Die unter Absatz (1) und (2) aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung auf Grund zwingender, unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

§ 9

Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange eine Partei in Folge höherer Gewalt gemäß nachfolgendem Abs. (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die anderen Parteien werden soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Streiks und Aussperrungen, soweit eine Aussperrung rechtmäßig ist. Hierzu zählen auch gesetzliche Bestimmungen, Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten bzw. Behörden sowie europarechtliche Maßnahmen oder Vorschriften unabhängig von der Rechtmäßigkeit.
- (3) Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die anderen Parteien unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie ihre Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 10

Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien haben den Inhalt des Vertrages sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten bzw. erhalten haben (vertrauliche Informationen) vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (2) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Partei hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden.
- (2) Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von einer der anderen Parteien erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
- gegenüber einem mehrheitlich verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

- gegenüber seinen gesetzlichen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Außerdem hat jede Partei das Recht, vertrauliche Informationen, die er von einer der anderen Parteien erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung in dem Umfang offen zu legen, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Dritten zu dem Zeitpunkt, zu dem er diese von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der Partei zugänglich werden oder

von einer Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder Anfrage offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat die offenlegende Partei die anderen Parteien unverzüglich hierüber zu informieren.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der Intension der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahekommen.

§ 12

Anwendbares Recht / Gerichtsbarkeit

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist.
- (2) Für jegliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, gilt der ordentliche Rechtsweg.
- (3) Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 13
Sonstiges

- (1) Die Vertragssprache im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages ist Deutsch. Die deutsche Fassung des Vertrages ist bindend. Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung des Vertrages gehen im Zweifel die Regelungen der deutschen Fassung des Vertrages vor.
- (2) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass jedwede – auch konkludente – nicht schriftliche Abbedingung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- (3) Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, finden für die Beziehung zwischen DRITTEM und VGS ebenso wie für die Beziehung zwischen SPEICHERKUNDE und VGS die Regelungen der Speicher-AGB Anwendung, nicht jedoch für die Beziehung zwischen DRITTEM und SPEICHERKUNDE.

§ 14
Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

[Ort], [Datum]

.....
[Speicherkunde]

[Ort], [Datum]

.....
[...]

Leipzig, [Datum]

.....
VNG Gasspeicher GmbH

Per E-Mail oder Telefax an:

VNG Gasspeicher GmbH
- Operative Abwicklung - Dispatching (24/7) -

Telefax: +49 (0)341 443 6777
E-Mail: operations@vng-gasspeicher.de

Vertrag Nr. (Speichervertrag)
Gasübergabenominierung zwischen Arbeitsgasunterkonten

Partei (SPEICHERKUNDE/DRITTER)

Firma
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
E-Mail

Ausbuchung der Gasmenge aus Arbeitsgasunterkonto

Subkonto-Kunde („R“) Subkonto-Dritter („NR“)

Einbuchung der Gasmenge auf Arbeitsgasunterkonto

Subkonto-Kunde („R“) Subkonto-Dritter („NR“)

Datum der Gasübergabe

Gastag

Zu übergabende Gasmenge

-/+ kWh (Stunde 05:00 – 06:00 (MEZ/MESZ))

.....
Name, Position

.....
Unterschrift und Firmenstempel